

Informationsblatt: Osterfeuer 2026

Im Burgenland ist das Entfachen von Feuern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung - Bgld. VVAV, LGBl. Nr. 28/2011 iVm § 3 Abs. 4 Z 3 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF):

I. Zeitlicher Rahmen

Erlaubt sind Osterfeuer am Abend und in der Nacht vom

- a) Karfreitag auf Karsamstag oder
- b) Karsamstag auf Ostersonntag oder
- c) Ostersonntag auf Ostermontag.

Die Feuer dürfen auch jeweils am Wochenende vor und am Wochenende nach den oben angeführten Terminen abgebrannt werden.

März 2026 April 2026						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
23	24	25	26	27 	28 	29 
30	31	1	2	3 Karfreitag 	4 Karsamstag 	5 Ostersonntag 
6	7	8	9	10 	11 	12 
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26

II. Öffentlichkeit

Brauchtumsveranstaltungen wie zB Osterfeuer müssen allgemein zugänglich sein.

Das Abbrennen von Materialien im eigenen, privaten Garten stellt jedenfalls kein Osterfeuer dar, selbst wenn dies zur Osterzeit (siehe I.) erfolgt. Solche Feuer sind absolut verboten (vgl. auch § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF).

III. Zulässige Materialien

Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich mit trockenen biogenen nicht beschichteten und nicht lackierten Materialien beschickt werden. Das Verbrennen von nicht biogenen Materialien wie behandeltem (zB lackiertem) Holz bis hin zu Müll ist absolut verboten.

Frischer Grünschnitt wie Äste, Laub und Gehölz gehören auf die Grünschnittdeponie oder gehäckselt und kompostiert. Bauabfall und anderer Müll sind beim örtlichen Sammelzentrum abzuliefern oder in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

IV. Sicherheitsvorkehrungen

Während des Abbrennens muss eine geeignete, zumindest volljährige Aufsichtsperson dauernd anwesend sein, welche für die Einhaltung der nachfolgend aufgezählten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich ist.

„Geeignet“ ist die Aufsichtsperson dann, wenn sie eigenberechtigt ist und in der Lage ist,

- *Gefahrensituationen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvorgang zu erkennen,*
- *die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Regelungen zu setzen und*
- *bei Gefahr in Verzug das Feuer zu löschen oder dafür zu sorgen, dass es gelöscht wird.*

- Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (mäßiger Wind; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) ist das Abbrennen verboten.
- Es ist darauf zu achten, dass sich das Feuer mindestens in einem Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden befindet.
- Zum Entzünden des Feuers dürfen nur zugelassene Anzündhilfen verwendet werden. Die Verwendung von leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffen wie zB Diesel- oder Heizöl, Altöl, Alkohol, Benzin oder Spiritus als Brandbeschleuniger zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung des Feuers ist verboten.
- Es ist zu vermeiden, dass Rauchentwicklung zu Beeinträchtigungen der Sicht auf benachbarten Straßen führt.

V. Aufzeichnungen

Es ist nicht verpflichtend vorgesehen, dass schriftliche Nachweise über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern zu erstellen und vorzulegen sind. Im eigenen Interesse der Veranstalter von Brauchtumsfeuern wird jedoch empfohlen, Aufzeichnungen zu führen,

- wer
- auf welchen Grundstücken
- ab wann und
- wie lange

Feuer abgebrannt hat. Diese Aufzeichnungen können bei eventuellen Strafverfahren sehr wichtig sein.

VI. Ausnahmen von der Abbrenn-Erlaubnis

Das Abbrennen von Brauchtuumsfeuern ist nicht zulässig, wenn

- in einem Ozonüberwachungsgebiet¹ eine Überschreitung der Ozon-Informations- oder Alarmschwelle² vorliegt;
- im Gebiet die Alarmwerte gemäß Anlage 4 des IG-L überschritten sind³;
- die Feinstaubgrenzwerte (PM10 TMW) gemäß IG-L am Vortag überschritten waren⁴.

HINWEIS!

Osterfeuer können eine Gefahr für Tiere darstellen, welche in frühzeitig aufgeschichtete bzw. sehr dicht gepackte Haufen „einziehen“ (Igel, Vogelbruten).

Folgende Vorsichtsmaßnahmen können getroffen werden:

- ✓ den Haufen möglichst spät errichten
- ✓ bei früherer Errichtung: das Material sollte vor allem in Bodennähe nicht zu dicht gepackt sein (dicke Stämme zu unterst, für das menschliche Auge mindestens 50 cm tief einsehbar)
- ✓ wenn die beiden obigen Punkte nicht erfüllt werden können: knapp vor dem Anzünden die Tiere mit einem Ultraschallgerät, wie es z.B. für Marderabwehr verwendet wird, vertreiben

ACHTUNG!

- Bei Verstößen gegen die ausgeführten Bestimmungen sieht das Gesetz Strafen von bis zu € 3.630,- vor (vgl. § 8 BLRG)
- Bei Verstößen gegen das Verbrennungsverbot hat die BVB das Löschen des Feuers aufzutragen (§3 Abs. 2 BLRG) und bei Nichtbefolgung des Auftrages die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

¹ im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, idgF

² Ersichtlich im „aktuellen Ozonbericht“ unter <https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/>, „Berichte und Statistiken“

³ Im Anlassfall erfolgt eine öffentliche Information der Bevölkerung

⁴ Ersichtlich im „täglichen Luftgütebericht“ unter <https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/>, „Berichte und Statistiken“



- ✓ Zulässiger Zeitpunkt
- ✓ Allgemein zugängliche Brauchtumsveranstaltung
- ✓ Nicht beschichtetes und nicht lackiertes, trockenes biogenes Material
- ✓ Geeignete, volljährige Aufsichtsperson (vgl. § 2 Bgld. VVAV), verantwortlich für:
 - Wind < 20 km/h
 - Mindestabstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden
 - Zulässige Anzündhilfen
 - Keine Sichtbeeinträchtigung auf benachbarten Straßen
- ✓ Keine aktuelle Überschreitung bestimmter Luftgütemesswerte
- ✓ Vorsichtsmaßnahmen zur Gefahrenminimierung für Tiere



- ✗ Außerhalb des erlaubten Zeitraums
- ✗ Private Osterfeuer im eigenen Garten
- ✗ Abfälle; beschichtetes, lackiertes Material; nasses biogenes Material (frischer Grünschnitt gehört auf die Grünschnittdeponie oder gehäckselt und kompostiert!)
- ✗ Wind > 20 km/h (mäßiger Wind; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben)
- ✗ Mindestabstand < 25m von benachbarten Gebäuden
- ✗ Verwendung von leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffen (z.B. Diesel- oder Heizöl, Altöl, Alkohol, Benzin oder Spiritus) als Brandbeschleuniger zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung des Feuers
- ✗ Rauchentwicklung, welche zur Sichtbehinderung auf benachbarten Straßen führt
- ✗ Aktuelle Überschreitung bestimmter Luftgütemesswerte